

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Garten, Gesundheit und Ausgehen Der Frühling bringt neuen Schwung

Endlich ist es wieder soweit: Das Gartenjahr beginnt und Besitzer kleiner und großer Ländereien dürfen sich wieder durch ihre Beete graben. Die Mandanten von Rechtsanwalt **Joachim Fauth** sorgen für „erfolgreiches Gärtnern mit dem Wissen aus der guten alten Zeit“ und bieten dem Hobbygärtner „500 pflegeleichte Pflanzen“ für seinen „Traumgarten“. Die Freiluft-Saison wird mit „Grillvergnügen und Salatgenuss“ eingeläutet und die **NWZ Verlagsgesellschaft** zeigt dem modisch orientierten Beet-Aktivisten die neuesten „Gartentrends“ auf. Doch die milde Frühlingsluft zieht auch die Landlosen ins Freie. Die **VVA Kommunikation** sorgt für die richtigen Informationen, sei es nun zum „Ausgehen

in München“ oder „Einkaufen in Hamburg“. Die Rechtsanwälte **Verhoefen & Störkmann** künden für ihre Mandanten sogar ein „Shoppingwunder“ an und die **Reiff Verlag KG** gibt Tipps für die „Top-Veranstaltungen am Wochenende“.

Bei soviel frischem Elan, darf auch die Gesundheit nicht zu kurz kommen: **GRUNDY Light Entertainment** stellt einen „Love Doc“ ein, um überbordende Frühlingsgefühle in die richtigen Bahnen zu lenken. Wer sich dann doch lieber am heimischen Computer um seine Online-Geschäfte kümmert, kann sich bei der **Stiftung Warentest** über „eBay: Kauf und Verkauf“ oder den „Familien-PC“ schlau machen. (al)

Werben mit Testergebnissen: Nachprüfbarkeit ist erforderlich

Es ist nicht nur erfreulich, sondern auch eine hervorragende Werbeaussage, wenn ein Produkt im Warentest mit „gut“ abschneidet.

Doch, wer mit Testergebnissen wirbt, sollte die Fundstellenangabe nicht vergessen. Das stellten jetzt auch die Richter des Oberlandesgerichts Hamburg sicher und erkannten die Werbung einer Internet-Händlerin als unlauter an. Sie hatte einen PC-Drucker mit dessen Bewertung in verschiedenen Fachzeitschriften, u.a. mit der Angabe „FACTS - gut“, beworben, aber keinen Hinweis auf die Ausgabe der Zeitschrift „FACTS“ gegeben, in der das Testergebnis abgedruckt war. Ohne

ordnungsgemäße Fundstellenangabe sei die Werbung wettbewerbswidrig, erklärte schon das Landgericht und die Richter des OLG schlossen sich der Argumentation in der Berufung an. Wer in einer Werbung auf das gute Testergebnis des Produkts in einer Fachzeitschrift Bezug nimmt, muss gleichzeitig die konkrete Zeitschriften-Fundstelle angeben. Denn Testergebnissen von Dritten komme aus Sicht des angesprochenen Verkehrskreises eine besondere Bedeutung zu. Sie müssen daher überprüft werden können. (al)

Hans.OLG Hamburg
vom 15.01.07
AZ: 3 U 240/06

Versicherer Roland darf „kämpfen“

„Für Sie und Ihr Recht kämpft niemand so wie ROLAND“, hieß es in der Werbung der Rechtsschutz-Versicherungs AG Roland und die Richter des OLG Hamburg ließen diese „Alleinstellungs-Behauptung“ zu. In der Verwendungsform der konkreten Anzeige gäbe es mehrfach Anspielungen auf das „Kämpfen“ und den

Einsatz des Versicherers „für seine Kunden“. So sei die beanstandete Werbeaussage ebenfalls nur ein Hinweis auf das „kämpferische“ aktive Tun, ohne dass damit über den Erfolg des Versicherers etwas Konkretes gesagt wäre. (al)

Hans.OLG Hamburg
AZ: 3 U 110/06

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Privatsender gegen Schweizer Fernsehen	3
Google Earth verletzt keine Patentrechte	3
BGH-Urteil zu Meinungsforen	3
Titelschutzanzeigen: 112 neue Titel geschützt	4-9
Impressum	10

Die 112 neuen Titel dieser Woche

1000 Fragen an die Wissenschaft	Diana - Meine Geschichte	K	Speisereise
1001 bewährte Hausmittel	Die Frau, die die Männer liebte	Kreuzverhör	Spezielle Schmerztherapie
1001 praktische Umwelttipps	Die große Talentarena	L	Sylt geht aus!
500 Pflegeleichte Pflanzen für Ihren Traumgarten	Die große Talentsuche	Let me entertain you	
	Die Lynne und Tessa Show mit Clipfish	LINX	T
A	Die Talentbühne	Love Doc	Talent Search
Aber sprich' nur ein Wort	Die Uhr tickt	M	Talentarena
AM WOCHENENDE	Die Videobewerbung	Mein Hausarzt	TEN
- DIE TOP-VERANSTALTUNGEN ZUM WOCHENENDE	Die Weihnachtswette	Musik digital	Top Business Going South America
Angewandte Schmerztherapie	Du hast Talent!	MyDog	Topfstars
Auf den Spuren der Natur	e	n	Torhüterparade der Woche
Ausgehen in München!	eBay: Kauf und Verkauf	nele lele	Torhüterparade des Jahres
azubidoo	Einkaufen in Hamburg!	Nichts als die Wahrheit	Torhüterparade des Monats
azubidoo.de	Eisbär Knut	Nummer 13	Torwartparade der Woche
B	Entertainer 2007	P	Torwartparade des Jahres
Best Health	Ereignisse, die Deutschland veränderten	Parade der Woche	TrendsTicker
Bewerben mit Video	Erfolgreich bewerben mit Video	Parade des Jahres	TrendTicker
Buena Vista Dentista Club	Erfolgreich gärtnern mit dem Wissen aus der guten alten Zeit	Parade des Monats	TV Schlaue
Bühne frei!	F	Per Videobewerbung zum Traumjob	U
Bürger-Almanach	Fashion Night	PferdTV	Unser Hausarzt
BürgerInnen-Almanach	G	R	Unser Heim
C	GAG 9	Reader's Digest Garten-Jahrbuch 2007/2008	Unsere Gesundheit
Co2 Diät	Garantiert talentiert	Regio-Life	Unsere schönsten Wanderlieder
Cute Knut	GARTENTRENDS	S	V
D	GesundeHunde	Saboteur	Videobewerbung leicht gemacht
Das 1x1 der Videobewerbung	Grillvergnügen und Salatgenuss	Schnelldenker	Videobewerbung selbst erstellen
DENTISTA - Journal für Zahnärztinnen	I	Schuhbecks bayerische Kochschau	Vorhang auf!
Dentista Club	Illustrierte Geschichte der Welt	Schuhbecks bayerische Kochshow	Vorsicht Talent!
Der Familien-PC	Info Schmerz und Palliativmedizin	SHOPPINGWUNDER	W
Der kleine Trecker Tok Tok	Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin	Showmaster	www.azubidoo.de
Der Schmerztherapeut		Showstars	Z
Deutschland hat Talent		Showtime	Zeig, was du kannst!
Deutschlands Showstars		Sie prägten unsere Welt	Zeit und Ewigkeit
Deutschlands Talente		SIGNATUR	zwanzig 10 - Kultur, Wirtschaft & Gesellschaft in NRW
		SIGNATURE	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.04.2007, Woche 15, Nr. 818
Anzeigenschluss: 05.04.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

17.04.2007, Woche 16, Nr. 819
Anzeigenschluss: 13.04.2007, 10 Uhr

Privatsender setzt sich gegen Schweizer Fernsehen durch

Im Streit zwischen dem Schweizer Fernsehen (SF) und dem Privatsender „3+“ fällt das Zürcher Handelsgericht in erster Instanz eine Entscheidung zu Gunsten des Unterhaltungsfernsehens. Das SF wollte dem Konkurrenten die Verwendung des Slogans „Junges Schweizer Fernsehen“ verbieten lassen, weil es befürchtete, Zuschauer könnten „3+“ für den neuen öffentlichen Sender halten. Unter Berufung auf seine Marke hatte das SF dem Privatsender vorgeworfen, einen Vorteil zu erzielen, der nicht auf eigener Leistung beruhe. Damit sei der Markenschutz verletzt worden.

Laut dem Zürcher Handelsgericht ist der Name „Schweizer Fernsehen“ jedoch nicht als geschützt zu betrachten. „Wer Schweizer Fernsehen macht, muss sagen können, dass er Schweizer Fernsehen macht“, heißt es in der Urteilsbegründung.

Google Earth verletzt keine Patentrechte

Das amerikanische Unternehmen Skyline Software Systems, das im Internet ein dreidimensionales Landkartenprogramm anbietet, ist mit einer Klage gegen Google gescheitert. Skyline war der Meinung, Googles Service „Google Earth“ sei der eigenen Anwendung ähnlich und verletze geistige Eigentumsrechte. Wie die Nachrichtenagentur Reuters berichtet, wies ein amerikanisches Gericht in Boston die Klage jedoch

Es würden die gleichen Grundsätze wie bei Schweizer Käse, Schweizer Uhren, Schweizer Literatur oder Schweizer Fleisch gelten. Es könne nicht kritisiert werden, dass sich ein neuer Fernsehsender als „junges Schweizer Fernsehen“ bezeichne, so das Gericht. Zudem habe das SF den Namen „Schweizer Fernsehen“ nicht als Wortmarke eintragen lassen. Eine Verwechslungsgefahr zwischen den Logos von SF und „3+“ sei ebenfalls auszuschließen.

Das Schweizer Fernsehen kündigte nach dem Urteilspruch an, weitere rechtliche Schritte zu prüfen. Im vergangenen Herbst hatten sich die beiden Parteien am Zürcher Handelsgericht getroffen, um über eine außergerichtliche Einigung zu verhandeln. Es kam allerdings kein Vergleich zustande.

Quelle: markenbusiness.de

ab. Das Google-Programm entscheide sich in seinen Hauptfunktionen von dem Skyline-Patent, begründete der zuständige Richter das Urteil. Er wies außerdem die Anträge beider Streitparteien zu der Frage ab, ob die jeweiligen Patente rechtsgültig seien. Die Unternehmen könnten in diesem Punkt allerdings erneut Anträge einreichen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

BGH-Urteil: Meinungsforen im Internet

Der Bundesgerichtshof hat sich zur Frage geäußert, ob und unter welchen Umständen der Betreiber eines Internetforums vom Verletzten auf Unterlassung einer ehrverletzenden Äußerung in Anspruch genommen werden kann, die ein Dritter in das Forum eingestellt hat. Nach Ansicht der Richter kann gegen den Forumsbetreiber ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten

bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags.

Einem Unterlassungsanspruch gegen den Forumsbetreiber stünde auch nicht entgegen, dass der ehrverletzende Beitrag in ein sogenanntes Meinungsforum eingestellt worden sei.

BGH vom 27.03.2007
AZ: VI ZR 101/06

Spezielles Seminarangebot für Anzeigenleiter

Die Rechtsprechung kann es nicht deutlicher formulieren: Der Verleger bzw. der Verantwortliche der Anzeigenabteilung ist bei der Entgegennahme von Anzeigenaufträgen grundsätzlich zur Prüfung verpflichtet, ob die Veröffentlichung der Anzeige gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Das ist bei steigendem Zeitdruck und sich kontinuierlich ändernden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften nicht immer einfach. Um Anzeigenleiter und Mitarbeiter auf den neuesten Stand zu bringen, bietet der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) am 8. Mai in Düsseldorf ein Tagesseminar an, das sich unter dem Motto „Alles was Recht ist im Anzeigengeschäft“ mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anzeigenpraxis in Abwicklung und Verkauf beschäftigt. Doch es geht nicht nur um die zivil- und wettbewerbsrecht-

liche Haftung des Verlages, sondern auch um den Anzeigenauftrag als Vertrag. Was muss beachtet werden bei Abschluss, Ablehnung oder Erfüllung von Anzeigenaufträgen. Was gibt es Neues aus dem Bereich der redaktionell getarnten Werbung, unter den Stichwörtern Trennungsgebot, Kopplung, Kooperationen? Diese Fragen beantwortet der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Lars Kröner, LL.M.

Ganz besonderes Fingerspitzengefühl verlangt die Beurteilung von Anzeigenmotiven für Arzneimittel. Wer mehr über die Zulässigkeit von Heilmittelwerbung wissen will oder wissen muss, kann am nächsten Tag das Seminar „Rechtliche Fallstricke bei der Heilmittelwerbung“ besuchen. Beide Seminare können auch - mit Preisvorteil - im Paket gebucht werden unter: www.zeitschriften-akademie.de.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Ausgehen in München!
Einkaufen in Hamburg!
Sylt geht aus!
zwanzig 10 -
Kultur, Wirtschaft & Gesellschaft in NRW**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VVA Kommunikation GmbH,
Theodor-Althoff-Straße 39, 45133 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Eisbär Knut
Cute Knut**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Peter Saller,
Mauerkircherstraße 120, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Co2 Diät

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Anke Brichmann,
Sonnenweg 31, 04416 Markkleeberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Fashion Night

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Schriftarten und -größen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Newsletter und sonstige Druckereierzeugnisse, Printmedien, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger, elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste, Online-Newsletter, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Rechtsanwälte Krömer Steger Westhoff,
Blumenstraße 14, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SHOPPINGWUNDER

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Rechtsanwälte Verhoefen & Störkmann,
Charlottenstraße 80, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**azubidoo
www.azubidoo.de
azubidoo.de**

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**RunKom, Kommunikation & Management,
Lindenstraße 120, 41844 Wegberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schuhbecks Kochshow
Schuhbecks bayerische Kochshow
Schuhbecks bayerische Kochschau
Unser Heim
Zeit und Ewigkeit
Die Weihnachtswette
Speisereise

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Auf den Spuren der Natur
Best Health
500 Pflegeleichte Pflanzen
für Ihren Traumgarten
1000 Fragen an die Wissenschaft
1001 praktische Umwelttipps
1001 bewährte Hausmittel
 - Zuverlässig wirksame Anwendungen
 für Alltagsbeschwerden
Sie prägten unsere Welt
 - 3000 Menschen, die Geschichte schrieben
Unsere schönsten Wanderlieder
Ereignisse, die Deutschland veränderten
Erfolgreich gärtnern mit dem Wissen
aus der guten alten Zeit
Illustrierte Geschichte der Welt
 - Weltgeschichte auf einen Blick
Grillvergnügen und Salatgenuss
 - Tolle Rezeptideen für die schöne Sommerzeit

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland hat Talent
Talent Search
Bühne frei!
Du hast Talent!
Die große Talentsuche
Vorsicht Talent!
Showstars
Deutschlands Showstars
Zeig, was du kannst!
Vorhang auf!
Garantiert talentiert
Talentarena
Die große Talentarena
Die Talentbühne
Deutschlands Talente
Showtime
Let me entertain you
Entertainer 2007
Showmaster
Schnelldenker
GAG 9
Die Uhr tickt
TEN
Love Doc
Saboteur
Kreuzverhör
Nummer 13
Nichts als die Wahrheit

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Lynne und Tessa Show mit Clipfish

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

nele lele

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**KaterPresse, Katerina Nemeč Verlag Berlin,
Danziger Straße 71, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

MyDog

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Werkgehaltungen, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

TV Schlau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Andreas Fritzsche,
Possartstraße 7, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Info Schmerz und Palliativmedizin Der Schmerztherapeut Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin Spezielle Schmerztherapie Angewandte Schmerztherapie

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG nehmen wir für Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mein Hausarzt Unser Hausarzt Unsere Gesundheit

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse.

**NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer · Partnerschaft,
Brienner Straße 28, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Diana - Meine Geschichte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**N24 Gesellschaft für
Nachrichten und Zeitgeschehen mbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der kleine Trecker Tok Tok

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Literatur, Bild-, Ton-, Datenträgern aller Art, Printmedien, Software-Erzeugnisse, Film-Titel, Fernsehen, Rundfunk, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising, Druckerzeugnisse aller Art, CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**Asfalt Hütte Entertainment,
Ilsahl 5, 24536 Neumünster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Videobewerbung
Erfolgreich bewerben mit Video
Bewerben mit Video
Per Videobewerbung zum Traumjob
Das 1x1 der Videobewerbung
Videobewerbung selbst erstellen
Videobewerbung leicht gemacht**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**HighTechMARKET GmbH,
Petersstraße 28, 04109 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Begriffe

**Parade der Woche
Parade des Monats
Parade des Jahres
Torwartparade der Woche
Torwartparade des Monats
Torwartparade des Jahres
Torhüterparade der Woche
Torhüterparade des Monats
Torhüterparade des Jahres**

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere TV- und Hörfunksendungen, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Druckerzeugnisse jeder Art sowie öffentliche Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form.

**Kornmeier Kollegen,
Wolfsgangstraße 83, 60322 Frankfurt/Main**



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

**Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?**

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

GesundeHunde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Swanie Simon,
Münchweiler 8, 66687 Wadern

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GARTENTRENDS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

NWZ Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Peterstraße 28-34, 26121 Oldenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bürger-Almanach BürgerInnen-Almanach

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Leben und Geschichte,
Am Schießhaus 22, 95445 Bayreuth

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TrendTicker TrendsTicker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Topfstars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Top Business Going South America

in jeder Schreibweise, Schriftart, Abkürzung, Darstellungsform und Wortverwendung zur Verwendung in allen Medien einschließlich Druckerzeugnissen, insbesondere Zeitschriften, digitalen Medien und Netzwerken, Off- und Onlinediensten, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art.

KMRS Rechtsanwälte und Notar,
Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

eBay: Kauf und Verkauf

- Online-Geschäfte sicher abwickeln

Der Familien-PC

- So spielen, lernen und surfen Ihre Kinder

Musik digital

- So klappt's mit MP3, DRM und Hardware

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Stiftung Warentest,
Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Frau, die die Männer liebte Aber sprich' nur ein Wort

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, offline- und online-Dienste und sonstige online-Medien.

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER,
Heumarkt 14, 50667 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

PferdTV

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SIGNATUR SIGNATURE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für Zeitungen und Magazine.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

LINX

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Tele- und Mediendienste) sowie für alle sonstigen Medien.

**RAe Romatka & Collegen, Gerold Skrabal,
Karlsplatz (Stachus) 5/V, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DENTISTA - Journal für Zahnärztinnen Buena Vista Dentista Club Dentista Club

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**dental relations,
Christstraße 29 a, 14059 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reader's Digest Garten-Jahrbuch 2007/2008

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Reader's Digest Deutschland:
Verlag Das Beste GmbH,
Augustenstraße 1, 70178 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

AM WOCHENENDE - DIE TOP-VERANSTALTUNGEN ZUM WOCHENENDE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Reiff Verlag KG,
Marlener Straße 9, 77656 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Regio-Life

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marion Zwick,
Meierhofstraße 19, 86473 Ziemetshausen**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Empfängerkreis: monatlich
Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Köliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

**aus der Rubrik
Markenrecht**

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de